

- 1 Der Umbau von Recht und Justiz im „Dritten Reich“
- 2 Zentralisierung des Justizapparates
- 3 Das Haus am Adolf-Hitler-Platz
- 4 Zur Rolle der Geheimen Staatspolizei
- 5 Instrumentalisierung des Strafrechts
- 6 Zwangssterilisierungen auf Gerichtsbeschluss
- 7 Boykott und Ausgrenzung der Juden
- 8 Justiz im „totalen Krieg“
- 9 Strafvollzug in Mecklenburg
- 10 Ermordung von Kranken und geistig Behinderten
- 11 Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Juden
- 12 Das System der KZ-Außenlager in Mecklenburg
- 13 Mecklenburg und der 20. Juli 1944
- 14 Der Zusammenbruch des „Dritten Reiches“
- 15 Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit nach 1945



1
**Richter einer
 Strafkammer erheben
 ihre Hand zum
 Hitlergruß.**

Ullstein-Bilderdienst.

Dokumentationszentrum des Landes für die Opfer deutscher Diktaturen

Obotritenring 106
 Telefon: 03 85/ 7452 99 11
 Fax: 03 85/ 777 88 47
 E-Mail: dokuzentrum-schwerin@t-online.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag,
 sowie jeden 1. Sonntag des Monats:
 12.30 Uhr - 16.00 Uhr

Nach Voranmeldungen sind Besuche auch außerhalb
 der angegebenen Öffnungszeiten möglich.

Der Eintritt ist frei.



Die Themen

Justiz und Terror in Mecklenburg 1933-1945

Die **Ausstellung** dokumentiert vor allem die Rolle der mecklenburgischen **Justiz** als Teil der NS-Diktatur. Im **Mittelpunkt** steht die **Instrumentalisierung** des Rechts zur **Ausschaltung** tatsächlicher oder vermeintlicher Gegner. **Darüber hinaus** werden auch außergerichtliche **Verfolgungsinstanzen** und -methoden dokumentiert. **Neben Einzelschicksalen** von Opfern der NS-Justiz werden markante **Täterkarrieren** nachgezeichnet. Ein **spezielles Kapitel** ist dem **Umgang mit den NS-Verbrechen** nach 1945 bis in die Gegenwart hinein gewidmet.

Kontakt

Impressum

Herausgeber
Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
 Konzeption und Redaktion
Dr. Kai Langer
 Gestaltung und Layout
www.grafikagenten.de, Anke van der Wall
 Schwerin 2003

Titelbild

Fotomontage von John Heartfield, 1933. Herzfelde, Wieland:
 John Heartfield. Leben und Werk, Berlin (Ost), 1961, S. 154.

„Strafrecht ist Kampfrecht!“

Justiz und Terror in Mecklenburg 1933-1945

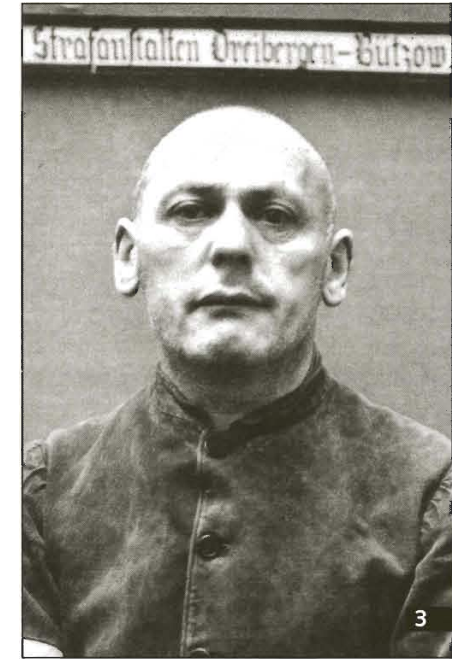
Ausstellung im Schweriner
 Dokumentationszentrum des Landes
 für die Opfer deutscher Diktaturen



1
**Der Schweriner
Landgerichtspräsident und
Vorsitzende des Sonder-
gerichts Karl Buschmann.**
Bundesarchiv/Zwischenarchiv
Dahlwitz-Hoppegarten.



2
**Das Schweriner
Justizgebäude, um 1930.**
Landeshauptarchiv Schwerin



3
**Der nach den Nürnberger
Rassengesetzen verurteilte
Schweriner Kaufmann Walter
Ladewig als Häftling.**
Landeshauptarchiv Schwerin.

Das Sondergericht

Instrumentalisierung des Strafrechts

Justiz im Dienste der NS-Diktatur. Während der nationalsozialistischen Herrschaft trug der Schweriner Demmlerplatz den Namen Adolf Hitlers (später wurde er in Blücherplatz unbenannt). Zu dieser Zeit beherbergte das Justizgebäude das Sondergericht für Mecklenburg. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf politische Strafsachen. Dazu zählten aktive Widerstandshandlungen, spontane Unmutsäußerungen, Beschimpfungen gegen führende NS-Funktionäre, oder das Verbreiten politischer Witze. Vor dem Sondergericht waren die Angeklagten weitgehend rechtlos.

Das Erbgesundheitsgericht

Zwangssterilisierungen auf Gerichtsbeschluss

Im Schweriner Justizgebäude tagte eine weitere Spruchkammer, die ebenfalls der Umsetzung politischer Vorgaben diente: das Erbgesundheitsgericht. Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 hatte es über die Unfruchtbarmachung von Menschen zu befinden, die aus Sicht der nationalsozialistischen Rassenideologie als „minderwertig“ galten. Dazu zählten Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, psychisch Kranke, Alkoholiker und sogenannte „Asoziale“.

Unbeschränkter Terror

Geheime Staatspolizei

Unabhängig von der juristischen Verfolgung durch die Gerichte verfügte der nationalsozialistische Terrorapparat über weitere Handlungsmöglichkeiten, die nicht durch gesetzliche Vorgaben eingeschränkt waren. In Gestalt der Geheimen Staatspolizei besaß er eine mächtige Institution, die nicht der richterlichen Kontrolle unterlag. So hatte die Staatspolizeistelle in der Weinbergstraße die Möglichkeit, politisch missliebige Personen für unbestimmte Zeit in „Schutzhaft“ zu nehmen und in ein Konzentrationslager einzuweisen.